

Gedanken zum Referentenentwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 05.10.2020

Mit Blick auf die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

von Marc Platte

Einmal mehr liegt ein Entwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vor und allen Bestrebungen zum Trotz die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe miteinzubeziehen, bleiben die Befürchtungen hinsichtlich einer zukünftigen Ausgestaltung der ambulanten Hilfen zur Erziehung und hier insbesondere der aufsuchenden familienorientierten Hilfe in Form der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Daher möchte ich in meinen Gedanken zum Referentenentwurf nur auf diesen schmalen Ausschnitt der SGB VIII Reform, hinsichtlich der angedachten Ausgestaltung der ambulanten (aufsuchenden) Familienhilfe eingehen.

Soll-Bruchstelle im § 27 „Hilfe zur Erziehung“?

Der Referentenentwurf vom 20.08.2020 ist glatter gearbeitet und wirkt stringenter, so auch die Einschätzung von Kolja Fuchslocher, ohne die großen Brüche mit der etablierten Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, welche für die früheren Entwürfe von 2016 und 2017 so charakteristisch waren. Dass dieser Eindruck täuscht und dass zumindest in Teilen die Eingriffe in das derzeit bestehende Kinder- und Jugendhilferecht nicht weniger gravierend gedacht sind, hat Kolja Fuchslocher in einer ersten Analyse bereits aufgezeigt. Hier insbesondere mit Blick auf den § 27 als Rechtsanspruchsnorm für die Hilfen zur Erziehung. Diese Einschätzung wurde dann nachfolgend in der Stellungnahme des DBSH bestätigt, hier vor allem mit dem Verweis auf die geplanten Änderungen zum § 36a, und ebenso von Wolfgang Hammer.

Dankenswerter Weise wurde die Streichung des Satz 2 in § 27 Abs. 2 nach der Ressortabstimmung nicht in die überarbeitete Fassung des Referentenentwurfs vom 05.10.2020 übernommen. Wie Fuchslocher betont hat, wäre mit dieser Streichung ein Eingriff in den Rechtsanspruch der Leistungsempfänger einhergegangen und zudem wäre, wie Marie-Luise Conen anmerkte, die „Familienbezogenheit der Hilfe“ damit aus dem § 27 eliminiert worden. Die Auswirkungen für die Hilfen zur Erziehung und somit auch für die Leistungsempfänger dieser Hilfen wären fatal gewesen.

Eine weitere Änderung des Referentenentwurfs, die ebenfalls den § 27 betrifft, wurde jedoch in die Überarbeitete Fassung vom 5. Oktober übernommen. Als Satz 3 wird hier dem § 27 Abs. 2 eine Passage hinzugefügt: *„Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“* Diesbezüglich machen Fuchslocher und auch Conen deutlich, dass in Folge dessen vor allem intensivere Hilfen, wie die SPFH, durch einfachere und kostengünstigere Lösungen ersetzt werden sollen. Denkbar wäre, so Conen, dass der Bedarf an ambulanten Hilfen, u. a. der SPFH, gedeckelt werden soll, über den Einsatz von Gruppenangeboten, Ehrenamtlichen und Jugendsozialarbeit.

Im Referentenentwurf (S. 6) wird explizit *„klargestellt, dass im Rahmen von Hilfe zur Erziehung unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können.“* Ein Sachverhalt der wohl nicht erst durch einen Referentenentwurf ‚klargestellt‘ werden muss, da die Kombination von unterschiedlichen Hilfearten die gängige Praxis und somit bereits seit langem üblich ist. Darauf hat auch die BAG-ASD in ihrer Stellungnahme vom 16. Oktober hingewiesen. Auch Mathias Schwager sieht

das so, der in seiner kurzen Analyse zur Neuformulierung des §27 Abs. 2 Satz 2 aufzeigt, warum es sich bei dieser Änderung „um eine Abschwächung des Rechtsanspruchs“ handelt.

Mathias Schwager weist darauf hin, dass der Änderung einer Rechtsnorm immer eine Intention zu Grunde liegen muss: *„angenommen werden muss daher aus Mangel an fachlicher Begründung, dass der Rechtsanspruch auf das höherschwellige (teurere) Angebot geschwächt werden soll.“*, so das Resümee von Schwager. Oder um es mit Conen zu sagen: *„...dass diese ‚höherwertigen‘ Hilfen dann in der Tendenz eher ersetzt werden durch billigere Hilfen ist nicht nur zu erwarten, sondern ist gewollt.“* Dabei verweist Conen auch auf die Verschiebung des § 20 „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ in den Bereich der Hilfen zur Erziehung unter § 28a.

In den nachfolgenden Stellungnahmen und Kommentaren wurde die Ergänzung in § 27 Abs. 2 Satz 3 hinsichtlich der Kombination unterschiedlicher Hilfearten mitunter anders bewertet. Die AGJ begrüßt die ausdrückliche Hervorhebung der Möglichkeit unterschiedliche Hilfearten zu kombinieren und ebenso die BAG-ASD. Sie betrachtet den *„ausdrücklichen Hinweis auf die Kombinierbarkeit von Hilfen“* als hilfreich hinsichtlich kritischer Rückfragen und Auseinandersetzungen in Jugendämtern und Kommunalverwaltungen.

Für mich als Praktiker ist es nur schwer nachvollziehbar, dass es einer Präzisierung des § 27 bedurfte, um ‚Rückfragen‘ in der öffentlichen bzw. kommunalen Verwaltung besser begegnen zu können. Es ist daher gleichermaßen anzunehmen, dass die von Mathias Schwager vorgebrachte Argumentation als plausibel anzusehen ist. Das gilt insbesondere, da es sich in dem vorliegenden Referentenentwurf nicht um das einzige Schlupfloch handelt, durch welche es den Jugendämtern bzw. der kommunalen Verwaltung ermöglicht werden soll die Gewährung von ambulanten Hilfen zur Erziehung zu umgehen.

Umleitung beachten! – § 36 a zur Umgehung der „Hilfe zur Erziehung“?

Neben der Kontroverse um die Ergänzung in § 27 hinsichtlich der Kombination unterschiedlicher Hilfearten verweist der DBSH in seiner Stellungnahme auf die geplante Erweiterung des § 36a. Die bereits bestehende Regelung in Abs. 2, dass *„die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung,“* nicht gem. Abs. 1 auf der Grundlage einer *„Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird“* soll nun auch auf den neuen § 28a „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ angewendet werden.

Nach Einschätzung des DBSH liegt der Sinn dieser Ergänzung darin, dass über die geplante Hinzufügung in § 36a einer neuen Praxis der Weg gebahnt werden soll, in der Form *„dass Bedarfe nach Hilfen zur Erziehung zunächst auf solche „niedrigschwellige“ Angebote verwiesen werden.“* Wie der DBSH argumentiert wird *„der §36a zum Einfallstor für die Verhinderung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs, sowie des Wunsch- und Wahlrechts.“* Diese Schwächung des Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung benennt auch Wolfgang Hammer in seinem Positionspapier *„Nachdenkliches und Mutmachendes zur Reform“* vom 07.10.2020. Auch er weist mit Blick auf die geplanten Änderungen darauf hin *„dass den Jugendämtern die Möglichkeit eröffnet wird, individuelle Rechtsansprüche mit Verweis auf andere Angebote des Sozialraums zu verweigern oder den Umfang und die Ausgestaltung unabhängig vom individuellen Bedarf festzulegen.“*

Hinsichtlich der Verlagerung des § 20 „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ in die Hilfen zur Erziehung als § 28a verweist der Referentenentwurf (S. 93) auf den *„festgestellten Handlungsbedarfs im Hinblick auf die Unterstützung von Familien mit einem psychisch oder suchterkrankten Elternteil bei der Alltagsbewältigung in Situationen, in denen die Betreuung und*

Versorgung des Kindes vorübergehend nicht sichergestellt werden kann“. Nach der Bedarfsfeststellung durch eine Beratungsstelle im Sinne des § 28 soll dann gem. § 28a die „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ initiiert werden – ohne Hilfeplanung und ohne Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen. Dabei knüpft die Gewährung dieser Leistung laut Referentenentwurf (S. 98) *„an eine spezifische Bedarfslage (vgl. § 28a Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB VIII neu) an, die einerseits eine geringere pädagogische und zeitliche Intensität wie etwa die einer sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) erfordert, andererseits aber in einer Kindeswohlrelevanten Notsituation besteht und damit nicht mit herkömmlichen Alltagsbelastungen oder Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familien und Beruf gleichzusetzen ist.“*

Das Absurde an diesem Konstrukt ist, dass hier nicht nur eine Parallelschiene zu den Hilfen zur Erziehung und insbesondere der Sozialpädagogischen Familienhilfe eröffnet wird, sondern, dass in dieser Argumentation auch noch Zielgruppen bzw. Bedarfssituation angeführt werden, in welchen häufig ein sehr intensiver Hilfebedarf besteht. Gerade die Arbeit in und mit Familien in denen Eltern bzw. Elternteile psychisch oder an einer Sucht erkrankt sind erfordert Augenmerk und Sachverstand.

Als erfahrener Praktiker verweise ich auf Angebote wie PFIF – „Psychische Fitness in Familien“. Hier sind zwei pädagogische Fachkräfte im Co-Einsatz mit einem erhöhten wöchentlichen Stundenumfang tätig, die über eine entsprechende Berufserfahrung (z. B. im SPD) verfügen und die darüber hinaus speziell geschult sind. Flankierend arbeiten die Fachkräfte in PFIF mit den oft hoch belasteten Kindern aus diesen Familien in einem eigens entwickelten Gruppenangebot. Und genau in dieser prekären Situation sollen nun dem Referentenentwurf zu Folge ehrenamtliche Helfer*innen tätig werden, welche seitens der bewilligenden Beratungsstellen begleitet und vermutlich auch noch geschult werden sollen.

Das ist mit Verlaub gesagt ein grober Unfug und führt, wie der DBSH es formuliert hat, in eine Deprofessionalisierung der Sozialen Arbeit. Zudem verweist der DBSH zu Recht darauf, dass eine kontinuierliche und Bedarfsgerechte Versorgung auf diesem Wege nicht zu erreichen ist. Hier wird sowohl das Potential als auch die Verfügbarkeit von Ehrenamtlichen Helfer*innen vollkommen unterschätzt dargestellt.

Niedrigschwellige Beratungsleistungen als günstige Alternativen?

Auffällig sind auch die Änderungen in § 16 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“. Wie Fuchslocher anmerkt wurde hier der Charakter des Paragraphen thematisch eingengt und auf die Aneignung von *„erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit“* reduziert. Das könnten sehr wohl auch Aspekte sein, welche im Aufgabenbereich der SPFH zu verorten wären.

Das stimmt nachdenklich zumal es an die Diskussion zum Reformprozess von 2016 erinnert und *„die Vorstellung, ein individueller Hilfebedarf, wie er den Einzelfallhilfen zu Grunde liegt, könne auch durch solche „infrastrukturellen Angebote oder Regelangebote“ gedeckt werden.“*; wie Reinhard Wiesner es in seinem Text *„Reform oder Rolle rückwärts?“* bereits 2016 kritisch angemerkt hat.

Interessanterweise führt das Bundesfamilienministerium aktuell eine bundesweite Befragung zur aktuellen Situation der Familienbildung und Familienberatung sowie zu Angeboten und Formen der Umsetzung durch. Laut Schreiben vom 17.09.2020 erstellt das Befragungsinstitut Kantar GmbH in Zusammenarbeit mit der Prognos AG *„eine umfassende Bestandsaufnahme der Strukturen und Inhalte*

der Familienbildung und Familienberatung in Deutschland“ u. a. um herauszufinden, wie viele und welche Familien von diesen Angeboten profitieren. Sollte hier ein Zusammenhang bestehen?

Sozialraumorientierung als Sparkonzept

Alles in allem kann davon ausgegangen werden, dass das Bundesfamilienministerium an seinen Tendenzen festhalten will, die Hilfen zur Erziehung und hier insbesondere die ambulanten, aufsuchenden Formen von Familienhilfen durch sozialräumliche Angebote und Beratungsleistungen zu ersetzen. Das wird zwar nicht explizit so ausgewiesen, aber die Möglichkeiten einer solchen Rechtsauslegung sind gegeben. Hier vor allem im Zuge der o. g. Abänderungen des § 27 als Anspruchsnorm für die Hilfen zur Erziehung und des § 36a.

Wie Fuchslocher, Schwager und Conen bereits deutlich gemacht haben, entbehrt die geplante Ergänzung zum § 27 einer plausiblen Grundlage. Sie konkretisiert das bestehende Recht nicht und erfüllt daher nur den einzigen anzunehmenden Zweck, den aus dem § 27 resultierenden Rechtsanspruch zu schwächen; so die Argumentation. Wobei davon auszugehen ist, dass dieses Vorgehen letztlich zur Folge hätte, dass eine Verdrängung von ambulanten Hilfen zur Erziehung durch sozialräumliche Strukturen und andere, weniger intensive und günstigere Leistungen forciert werden soll. Dasselbe trifft laut DBDH auch auf die geplanten Ergänzungen des § 36a zu: *„In der Praxis wird sich diese Regelung so umformen, dass Bedarfe nach Hilfen zur Erziehung zunächst auf solche „niedrigschwellige“ Angebote verwiesen werden.“*, so die Einschätzung des DBSH, die in ähnlicher Form auch von Wolfgang Hammer formuliert wurde. Damit würde dann eine Auslegung der Kinder- und Jugendhilfe legitimiert, wie sie u. a. in Hamburg (ohne rechtliche Grundlage) bereits praktiziert wurde.

Der Weg dorthin ist etwas seichter und man könnte sagen eleganter gelöst, als in der vorhergehenden Entwürfen, aber er zielt allem Anschein nach auf denselben Zweck. Wenngleich die Sozialpädagogische Familienhilfe zumindest nicht mehr unter § 76a als eine *„Leistung in Fällen unmittelbarer Inanspruchnahme von niedrigschwelligen ambulanten Hilfen“* etikettiert und von der Hilfeplanung ausgeklammert wird; wie es noch in dem Entwurf vom 3. Februar 2017 der Fall war.

Es ist dennoch davon auszugehen, dass Städte und Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, die ambulanten Hilfen durch kostengünstigere Lösungen zu ersetzen; um vermeintlich die Kosten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu senken. Was nicht funktionieren wird, weil die dadurch verursachte Unterversorgungslage in den davon betroffenen Familien zu einer Verschleppung und letztlich zu einer Verschärfung von familiären Krisen führen wird.

Wie Conen es bereits in ihrer Analyse ausführlich begründet dargelegt hat, würde in Folge dessen die Wahrscheinlichkeit einer außerhäuslichen Unterbringung der in den betroffenen Familien lebenden Kindern drastisch ansteigen – was letzten Endes deutlich höhere Kosten verursachen würde.

Macht und Ohnmacht

In Ihrer Analyse weist Conen darauf hin, wie die Kindeseltern durch die im Referentenentwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen nach einer außerhäuslichen Unterbringung ihrer Kinder an den Rand gedrängt und faktisch entrechtet werden könnten. Sie verweist dabei auf die kombinierten Änderungsvorschläge im SGB VIII sowie im BGB; hier insbesondere bezüglich der § 1632, § 1696 und § 1697 a. Aus ihrer Analyse wird deutlich, wie sich im Zuge einer Unterversorgungslage in den ambulanten Hilfen zur Erziehung, in Folge von unzureichenden sozialräumlichen und infrastrukturellen Angeboten, eine sich aufbauende Krise eskalieren und über die sich daraus ergebende Inobhutnahme zu einem teuflischen Kreislauf verdichten kann, dem die Kindeseltern nicht mehr entkommen könnten.

Schnelle Entscheidungsvorgaben über den Verbleib der Kinder führen dann fast zwangsläufig zu einem Entzug der elterlichen Sorge und einer dauerhaften Unterbringung – vorzugsweise in einer Pflegefamilie.

Wolfgang Hammer betont in diesem Zusammenhang, dass *„die zunehmende Asymmetrie zwischen vorbeugenden, infrastrukturellen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Familienförderung und den eingreifenden Hilfen (Inobhutnahmen, Fremdunterbringungen) noch verstärkt“* wird.

Damit schließt sich der Kreis und führt am Ende dazu, dass nach einem 30-jährigen Bestehen des Kinder- und Jugendhilferechts als achties Sozialgesetzbuch die ihm zu Grunde liegenden Paradigmen auf den Kopf gestellt werden sollen. Ein Sozialleistungsrecht, das nicht zuletzt unter dem Einfluss der damaligen Heimkritik entstanden ist, würde damit zu einem Eingriffsrecht pervertiert; ungeachtet der Strukturmaxime einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe und der sich aus ihr heraus abzuleitenden Prinzipien.

Was Conen und auch Hammer aufzeigen ist das, was daraus erwachsen kann, wenn fiskalische Beweggründe in den Vordergrund gerückt werden, wobei dann eine gewachsene Struktur an wirksamen Maßnahmen durch eine Sparlösung ersetzt würde. Das ist es, was nach Ansicht von Conen, Fuchslocher, Schwager und Hammer sowie dem DBSH durch die Ergänzung des in § 27 Abs. 2 bzw. dem § 36a ermöglicht werden soll. Ergänzt, wie Conen betont, mit der Möglichkeit Eltern das Sorgerecht leichter entziehen zu können, um die Kinder dann im Eilverfahren und auf Dauer in einer Pflegefamilie unterzubringen.

Kinderschutz statt Kinderrechte

Der Kinderschutz ist und bleibt eine Kernaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und auch die Balance zwischen Hilfe und Kontrolle bzw. dem staatlichen Wächteramt ist ein essenzieller Bestandteil in der Ausgestaltung und Umsetzung der Hilfen. Der Kinderschutz ist aber auch nicht die Antwort auf alles, was sich in der Arbeit mit den hilfeschuchenden Familien als schwierig und herausfordernd erweist. Gleichermäßen kann ein mehr an Kontrolle und staatlichem Eingreifen nicht die einzige und beste Lösung sein und erst recht nicht die Entrechtung der leiblichen Eltern.

Der 14. Kinder- und Jugendhilfebericht von 2013 thematisiert das „Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle“ u. a. mit Blick auf die in den Medien geführte Debatte über Kindeswohlgefährdungen und das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. Der Bericht verweist aber auch auf die „Stärkung der Rechte der Kinder“ und dessen mangelnde rechtliche Verortung im Grundgesetz. Ein Umstand der nach wie vor Gültigkeit hat und der zwar im vorliegenden Referentenentwurf am Rande thematisiert wurde, freilich aber nicht wirklich entschärft werden konnte. Um es mit Wolfgang Hammer zu sagen: *„Die vorrangige Fokussierung auf den Kinderschutz ohne gleichzeitig die Förderung und Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen zu verbessern ist keine Reform, die Kinderrechte stärkt.“*

Laut § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch *„ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“* Da dieser ‚Rechtsanspruch‘ aber nicht durch ein höher stehendes Recht – dem Grundgesetz – abgesichert wird, ist und bleibt dieser Anspruch ein zahnloser Papiertiger. Das führt dazu, dass alle Belange des Kindes, welche über die Erfüllung der lebenswichtigen Grundbedürfnisse des Kindes hinausgehen, allein den Eltern obliegen. Sie prägen und bestimmen die Lebensrealität des Kindes. Im Prinzip ist das auch richtig so – meistens jedenfalls.

Klaus Wolf hat in seinem Buch zu den „Sozialpädagogischen Interventionen in Familien“, unter Bezug auf andere Autoren herausgearbeitet, was Kinder brauchen damit die zentralen kindlichen Grundbedürfnisse befriedigt werden können. Betrachtet man die von ihm herausgearbeiteten sechs Punkte, dann wird deutlich, wie wenig diese durch den Kinderschutz tatsächlich berücksichtigt werden.

Wenn wir davon sprechen, dass der Umgang in der Familie und mit dem Kind wohlwollend ist, dass das Kind gut versorgt ist und nicht nur mit dem Minimum und der Tagesablauf geregelt verläuft. Wenn zudem das Kind in seinen Fähigkeiten gefördert und in seinem Handeln ermutigt wird, was dazu führt, dass das Kind schrittweise von seinen Eltern zu einer Eigenständigkeit befähigt wird, dann hätten wir in etwa das beschrieben, was Klaus Wolf benennt, wenn er die Frage beantwortet, was Kinder brauchen um sich gut entwickeln zu können?

In der Praxis arbeiten die Fachkräfte in der SPFH nicht selten mit Familien, in denen fast nichts von dem genannten tatsächlich und greifbar realisiert ist, aber sie sind deswegen noch nicht im Kinderschutz unterwegs. Und selbst wenn: Auch das Jugendamt eröffnet nicht zwingend ein KWG-Verfahren, wenn der SPFH-Träger mangels Mitwirkung der Kindeseltern und in Abwesenheit der o. g. Voraussetzungen das § 8a Verfahren an das Jugendamt übergibt. Gleichfalls würde es kaum überraschen, wenn letztlich bei einer Anrufung des Familiengerichtes durch das Jugendamt das Gericht lediglich auf die Elternverantwortung und das Elternrecht verweist und den Eltern nahe oder auch auferlegt eine ambulante Familienhilfe in Anspruch zu nehmen. Womit wir dann an den Ausgangspunkt der Geschichte wieder zurückgekehrt wären.

Offen bleibt die Frage, wie sich eine Verortung der Kinderrechte im Grundgesetz auf die gelebte Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe auswirken würde? Dazu möchte ich deutlich formulieren, dass es mir nicht um die Absenkung einer Eingriffsschwelle hinsichtlich einer außerfamiliären Unterbringung geht – das wäre fatal! Ich möchte aber darauf hinweisen, dass mit dem Thema Kinderschutz noch nicht viel gesagt wurde, hinsichtlich günstiger Entwicklungsbedingungen von Kindern und prekärer Lebensverhältnisse von und in Familien – einschließlich der Pflegefamilien. Wenn wir es ernst meinen mit dem Recht des jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“, dann sollten wir dieses Recht auch offensiv einfordern.

Der § 1631 Abs. 2 BGB ist m. E. ein gutes Beispiel dafür, wie ein Rechtsanspruch des Kindes eine Verbindlichkeit setzt, die mittlerweile diskussionslos und gesamtgesellschaftlich praktiziert und akzeptiert wird. Ich kann immer wieder beobachten, dass bereits Kindergartenkinder ein Bewusstsein dafür entwickelt haben, dass niemand – auch nicht die Eltern – einem Kind Gewalt antun darf. Dieser Grundsatz einer „gewaltfreien Erziehung“ setzt einen klaren Maßstab, der nicht verhandelbar ist. Das, so erlebe ich es in der Praxis, ist in den meisten Familien angekommen – auch bei denen, die eine SPFH als Hilfe zur Erziehung erhalten.

Sparen ist teurer als Handeln

Was ist die Lösung, wenn es darum geht Kindern und Jugendlichen eine gute Entwicklung und eine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zukommen zu lassen? Und welche Rolle spielen dabei die ambulanten, aufsuchenden Hilfen wie u. a. die SPFH und die Erziehungsbeistandschaft?

Wenn wir der Frage nachgehen ob und inwieweit diese Hilfeformen die Entwicklungssituation der jungen Menschen in den betreffenden Familien verbessern können, dann sollten wir auch die strukturellen Zusammenhänge betrachten, unter denen die Problemlagen in den Familien entstehen.

Es wäre hingegen billig und m. E. zynisch, wenn beispielsweise der SPFH der Vorwurf gemacht würde, sie sei nicht in der Lage die prekäre Entwicklungssituation von jungen Menschen in ihren Herkunftsfamilien zu korrigieren; so wie es z. B. in den plumpen Behauptungen des von Jan Pörksen verfassten Papiers zur „Koordinierungssitzung der A-Staatssekretäre am 13.06.2011 in Berlin“ nachzulesen ist.

In seinem Zwischenruf von 2014 *„Wie weiter, wenn die SPFH endgültig ruiniert ist?“* hat Klaus Wolf sehr deutlich formuliert, wie die SPFH als eine hoch wirksame Form der Unterstützung für Familien deformiert und ihres Potentials beraubt wird, indem die Hilfe in ihrem zeitlichem Umfang pauschal eingeschränkt und als Kontrollinstrument der Sozialen Dienste missbraucht wird. So bringt es Klaus Wolf auf den Punkt, wenn er schreibt: *„Dabei kann die SPFH, wenn sie auf der Basis des aktuellen Wissens stattfindet und eine hinreichende Ausstattung vorhanden ist, durchaus die Bewältigungschancen von Familien in schwierigen Lebenslagen erhöhen und die Entwicklungschancen der Kinder auch in sehr schwierigen Situationen so verbessern, dass ihr Verbleib in der Familie verantwortet werden kann.“*

Um wirklich zu verstehen was die Sozialpädagogische Familienhilfe leistet, sollte man einen tieferen Blick auf diese Form der Hilfe zu Erziehung werfen. Allein das Spektrum der Bereiche, in welchen die SPFH-Fachkräfte tätig werden, erstreckt sich über alle neun Gründe der Hilfgewährung, wie sie von den Jugendämtern in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erfasst werden. Da das Themenfeld zu weitreichend ist, um hier betrachtet zu werden, verweise ich auf eine übersichtsartige Aufstellung der Aufgabenbereiche auf meiner Website unter: www.spfh.de

Die Komplexität der Bedarfslagen in den Familien, welche eine SPFH erhalten, hat in den letzten zwei Jahrzehnten, kontinuierlich zugenommen; so meine Beobachtung aus der Praxis. Zunehmend arbeiten die Fachkräfte in der SPFH mit den sogenannten Multiproblem-Kontexten, in denen sich ‚Strukturelle Krisen‘ zu einer undurchsichtigen Gemengelage verdichtet haben. Der Zeitpunkt des Übergangs von der Krise zu einer Chronifizierung, ist in vielen dieser Familien zum Greifen nahe oder bereits längst schon überschritten. Das geht einher mit der Hoffnungslosigkeit der Betroffenen an dieser Situation noch etwas verändern zu können; wie Marie-Luise Conen es in vielen Publikationen immer wieder thematisiert und beschrieben hat.

Eine zeitliche Verschleppung der Hilfgewährung, in Folge der Installation von zunächst unzureichenden sozialräumlichen Beratungsangeboten im Vorfeld einer intensiveren ambulanten Maßnahme, führt zur Verfestigung dieser strukturellen Krisen und mitunter zu einer Eskalation der familiären Situation, welche dann schnell in einer Inobhutnahme münden kann.

Sowohl Conen als auch der DBSH haben in ihren Stellungnahmen auf das defizitäre Bild von leiblichen Eltern hingewiesen, welches im Referentenentwurf zum Ausdruck gebracht wird. Daher möchte ich nachdrücklich darauf hinweisen, dass eine defizitorientierte Darstellung von Eltern unangemessen und kontra-indiziert ist. So lässt sich mit Sicherheit keine motivierende, gewinnende und partizipative Zusammenarbeit im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe herstellen.

Um nur auf einen der wesentlichen Belastungsfaktoren zu fokussieren, verweise ich auf die wirtschaftliche und damit auch soziale Benachteiligung in den Familien, die eine SPFH als Hilfe zur Erziehung erhalten. Der „Monitor Hilfen zur Erziehung 2018“ zeigt, dass diese Familien überproportional von Armut betroffen sind. Von diesen Familien befanden sich 63 % im Transferleistungsbezug und damit unterhalb der Armutsgrenze. Bei den Alleinerziehenden-Haushalten, welche gut die Hälfte der SPFH-Familien ausmachen, betraf dies sogar rund 73 % der Familien.

Was es bedeutet, wenn sich Familien unterhalb der Armutsgrenze befinden und welche Auswirkungen dies auf die Kinder hat, die in diesen Familien aufwachsen, hat die AWO-ISS-Studie hinlänglich gezeigt. Diese Kinder sind u. a. als Jugendliche in der Übergangsphase zur Adoleszenz signifikant stärker von Multipler Deprivation betroffen als andere junge Menschen. Das hat Konsequenzen, die sich auf das gesamte Leben der Betroffenen auswirken. Die Wahrscheinlichkeit, dass die soziale Benachteiligung an die nächste Familien-Generation weitergereicht, um nicht zu sagen ‚sozial vererbt‘ wird, ist sehr hoch und die Intra- und Intergenerationenmobilität ist deutlich beeinträchtigt.

Um mit diesen Familien zu arbeiten und sie gut und wirkungsvoll unterstützen zu können braucht es eine intensive Begleitung durch kompetente und praxiserfahrene Fachkräfte sowie ein fachlich versiertes methodisch Handeln. Was über Jahre oder auch Generationen gewachsen und nicht selten schon verfestigt ist, lässt sich eben nicht so einfach und ganz nebenbei beseitigen. Den Eindruck zu erwecken diese Aufgabe könne durch infrastrukturelle Beratungsangebote und Gruppenangebote in ‚Komm-Struktur‘ oder gar durch Ehrenamtliche Helfer möglichst kostenneutral verrichtet werden ist meiner Ansicht nach fahrlässig.

Das im Rahmen der AWO-ISS-Kooperation „Soziale Inklusion“ vom AWO Bundesverbandes in Auftrag gegebene Papier „*Inklusive Gesellschaft – Teilhabe in Deutschland*“ von 2013 hat diesbezüglich einen schalen Beigeschmack bei mir hinterlassen. Ob beabsichtigt oder nicht wird m. E. durch derartige Publikationen der Eindruck erzeugt man könne die Unterstützung von sozial benachteiligten Familien in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und in anderen Regeleinrichtungen quasi nebenher erledigen. Bei allem Respekt für das, was in diesen Einrichtungen geleistet wird, aber solche Darstellungen verzerren den Blick auf die realen Gegebenheiten und suggerieren die Idee leicht zu finanzierender ‚Kompakt-Lösungen‘. Sorry, aber so funktioniert das nicht!

Wenn wir uns dieser Herausforderung nicht stellen, den Auswirkungen und den Ursachen von sozialer Benachteiligung mit wirksamen Ansätzen entgegen zu treten, dann wird das Folgen haben die gesamtgesellschaftlich getragen werden müssen. Diesbezüglich hat das Prognos Institut mit dem Gutachten „*Soziale Prävention - Bilanzierung der sozialen Folgekosten in Nordrhein-Westfalen*“ nachgewiesen, dass aktives Handeln letzten Endes weniger Kosten verursacht als Sparpolitik im sozialen Bereich. Ebenso weist Michael Macsenaere vom IKJ in seinem Vortrag „*Wirkfaktoren in den Hilfen zur Erziehung*“ auf eine tangible Kosten-Nutzen-Relation von drei zu eins hin – das entspricht bei jedem investierten Euro drei Euro an Gewinn.

In seiner Stellungnahme weist Hammer auf die anhaltende Sparpolitik in den Kommunalen Haushalten und die parallel dazu ansteigenden Zahlen der Inobhutnahme hin. Er kommt diesbezüglich zu dem Fazit, dass die angestrebte Reform „*nicht nur ein fachlicher sondern auch ein gesellschaftspolitischer Rückschritt*“ ist.

Ansätze eines gelingenden Zusammen-Wirkens von Hilfen

In einem Vortrag auf einem Sozialarbeiter-Fachtag in Bad Herrenalb habe ich einmal die Frage gestellt, ob die ambulanten Hilfen zur Erziehung die Folgen sozialer Benachteiligung neutralisieren bzw. kompensieren können? Und die Antwort darauf ist „*NEIN! ABER..!*“ Durch die aufsuchenden ambulanten Hilfen ist diese Aufgabe alleine nicht zu bewältigen. Sie tragen aber dazu bei, die Folgen von sozialer Benachteiligung zu mildern. Und das können sie besser als jede andere der genannten Alternativen, welche in diesem Zusammenhang diskutiert wurden. So z. B. Gruppenangebote, infrastrukturelle Beratungsangebote, Regeleinrichtungen und Ehrenamtliche etc.

Die aufsuchenden ambulanten Hilfen, wie die SPFH, sind konkret auf die Lebenswelt der Familien bezogen und begegnen den Familien alltagsnah und unmittelbar. Durch den aufsuchenden Charakter der Hilfe erreichen sie auch Familien, welche keine Angebote in Komm-Struktur wahrnehmen würden. Hierbei spielt der Aufbau einer ‚Arbeits-Beziehung‘ zu und mit den Klienten eine entscheidende Rolle. Ausschlaggebend hierfür ist eine transparente, vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit mit den Familien unter deren konsequenten Beteiligung in der Planung, Ausgestaltung und Umsetzung der Hilfe von Anfang an – insbesondere auch bei der Erarbeitung der Ziele der Familien in der Hilfeplanung.

Die SPFH dient dem Erhalt von Familien in schwierigen und auch schwersten Lebenssituationen. Sie kann ggf. Übergänge in andere Hilfesysteme begleiten und Zugänge öffnen, welche den Familien ansonsten verschlossen sind. Hier fungiert die SPFH auch als Mittler zwischen der Familie und ihrer sozialen Umwelt.

Es geht aber auch nicht ausschließlich über Einzelfallhilfen, wie bspw. der SPFH. Das sage ich auch aus meiner ehemaligen Tätigkeit als Koordinator für soziale Netzwerkarbeit und präventive Sozialraumarbeit in enger Kombination mit meiner Arbeit in den Flexiblen ambulanten erzieherischen Hilfen. In Solingen konnte ich mir bis 2012 einen direkten Einblick verschaffen, wie mit einem Ansatz wie „FHZ plus“ eine gelingende Verzahnung zwischen Einzelfallhilfen und einer sozialräumlich orientierten und präventiven Netzwerkarbeit gestaltet werden kann.

Dass es einer engen Zusammenarbeit zwischen den Einzelfallhilfen und den regionalen Strukturen vor Ort bedarf, ist aber keineswegs eine neue Erkenntnis. Wurde diese Tatsache doch bereits im Handbuch der Sozialpädagogischen Familienhilfe (1999) anhand von Beispielen aus der Praxis deutlich benannt. Dabei geht es vor allem um eine gute sowie in der Arbeit und im Alltag integrierte Vernetzung der Angebote und Träger vor Ort, unter Einbeziehung von Regeleinrichtungen wie KiTa und Schule aber auch des Gesundheitssystems, wie u. a. Kinderärzten und Kliniken etc.

Dass das alleine immer noch nicht ausreicht, um die Lebenssituation der von Armut betroffenen Familien nachhaltig zu verbessern, erschließt sich beispielsweise aus einem Papier der evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie in Baden zum Thema „Armut von Familien“. Hier wird exemplarisch und übersichtsartig dargestellt, wie weitreichend und miteinander verflochten die Maßnahmen innerhalb unserer Gesellschaft ausgerichtet sein sollten, um diesem Thema wirksam begegnen zu können.

Wem das zu viel, zu teuer oder schlicht der Mühe nicht wert ist, der begnügt sich mit fadenscheinigen Hilfskonstrukten oder spielt die Akteure und Maßnahmen gegeneinander aus, anstatt wirklich ernstzunehmende Akzente zu setzen. Der vorliegende Referentenentwurf öffnet mit den geplanten Änderungen des § 27 Abs. 2 und 35a Abs. 2 einem solchen fiskalisch motivierten Aktionismus einmal mehr Tür und Tor und verspielt damit die Chance einer ernstzunehmenden Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe unter der Beibehaltung des bislang Bewährten sowie dem setzen neuer Impulse.

Müllheim (Baden-Württemberg),

am 24.10.2020

Kontaktdaten:

Marc Platte (Dipl. Sozialarbeiter)

Fachdienstleitung Sozialpädagogische Familienhilfe

Mail: marc.platte@online.de